

§ 17c EZuIV 1976 — Ausschluss der Zulage

Erschwerniszulagenverordnung

Stand: 18.01.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Zulage wird nicht gewährt

1. in den Fällen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes,
2. soweit nicht zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst unterschieden wird,
3. folgenden Besoldungsempfängern:
 - a) Beamten, die als Pfortner oder Wächter tätig sind,
 - b) Soldaten, die Wachdienst oder Sonderdienste im Innendienst leisten,
 - c) Beamten und Soldaten, die
 - aa) Zulagen nach § 22, §§ 23m, 23o oder § 23p erhalten oder
 - bb) Auslandsdienstbezüge oder einen Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten,
 - d) Beamten und Soldaten, die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die durch diese Tätigkeit bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.

Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht für Beamte im Sicherungsdienst des Bundeskriminalamtes.

Zitiervorschlag: § 17c EZuIV 1976

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EZuIV%201976/17c>